

**B 300, Ortsumfahrung Weichenried**

# FESTSTELLUNGSENTWURF

für  
**die Bundesfernstraßenmaßnahme B 300  
Ortsumfahrung Weichenried**

1. Tektur vom 11.12.2015  
Ersetzt Unterlage Nr. 7.2

## - Regelungsverzeichnis - Unterlage 11

aufgestellt:  
Ingolstadt, den 11.12.2015  
Staatliches Bauamt Ingolstadt

Mandel,  
Ltd. Baudirektor

Bestandteil des Planänderungsbeschlusses  
der Regierung von Oberbayern  
nach § 17d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG  
vom 19.12.2017, Az. 32-4354.2-B300-006  
München, 19.12.2017

Guggenberger  
Oberregierungsrat



## **VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS**

### **0. Allgemeines**

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen (entsprechend der Straßenklassifizierung), die mit dem Planfeststellungsbeschluss getroffen werden sollen.

### **1. Kostentragung**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

Privatrechtliche Kostenregelungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

### **2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht**

Straßenbaulastträger für die **Bundesstraße** einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

**Staatsstraßen:** der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,

**Kreisstraßen:** die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41, Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,

**Gemeindestraßen:** die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),

**öffentliche Feld- und Waldwege:** (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)

- soweit ausgebaut: die Gemeinden,

- soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,

**beschränkt öffentliche Wege:** die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),

**Eigentümerwege:** die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer- Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 43 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Ziffer 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### 3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung **gewidmet**, wobei die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie **umgestuft**, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie **eingezogen** mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
4. Die betriebliche **Unterhaltung** der Neuanlagen und die Verkehrssicherungspflicht einschließlich Winterdienst gehen unmittelbar nach der Verkehrsfreigabe an den gesetzlichen Träger der Straßenbaulast (den Unterhaltungspflichtigen) über.

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsfreigabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

Im Rahmen von Planfeststellungen werden für **Bundesstraßen Widmungen, Umstufungen und Einziehungen** gemäß § 2 Abs. 6 FStrG verfügt. Die Widmung ist mit der Verkehrsfreigabe, die Umstufung ist mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung ist mit der Sperrung wirksam.

### 4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

### 5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planungsunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wieder hergestellt. Bestehende Einfriedungen werden, soweit erforderlich, versetzt oder entschädigt.

### 6. Wasserbauliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß § 2, 3, 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 15 WHG, ebenso das Entnehmen, Zutage fördern, Ableiten von Grundwasser § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern und für die Schaffung von Retentionsraum.

**7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zivilrechtlich unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, T-Com richtet sich nach den §§ 68 ff des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl. Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (z. B. Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

**8. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichsmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. der Freistaat Bayern das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichsziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Bundes bzw. des Freistaates über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. durch den Freistaat Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

## Abkürzungen

### 1. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BayNatSchG	=	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	=	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWG	=	Bayerisches Wassergesetz
BImSchG	=	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	=	Verkehrslärmschutzverordnung
1. EKrV	=	Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	=	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	=	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	=	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	=	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
GVBl	=	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HBS	=	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
RLuS	=	Merkblatt über die Luftverunreinigungen an Straßen
ODR	=	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten
PlafeR	=	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RABT06	=	Richtlinie für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln
RAS	=	Richtlinien für die Anlage von Straßen
* RAS-Ew	=	Teil: Entwässerungseinrichtungen
* RAS-K-1	=	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
* RAS-K-2	=	Teil: Planfreie Knotenpunkte
* RAS-L	=	Teil: Linienführung
* RAS-Q	=	Teil: Querschnitte
RE	=	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWag	=	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLS-90	=	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW	=	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RStO 2001	=	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
StraKR	=	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	=	Fernstraßen-/Gewässer- Kreuzungsrichtlinien
TKG	=	Telekommunikationsgesetz
UVPG	=	Gesetz über die Umweltverträglichkeit
WHG	=	Wasserhaushaltsgesetz
V-RL	=	Vogelschutzrichtlinie
Zufahrten-Richtlinien	=	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen

### 2. Straßen und Wege

AS	=	Anschlussstelle
B	=	Bundesstraße
BAB	=	Bundesautobahn
böW	=	beschränkt öffentlicher Weg
DB	=	Deutsche Bahn AG
GVS	=	Gemeindeverbindungsstraße
Kr.	=	Kreisstraße
St	=	Staatsstraße
Str.	=	Straße
öFW	=	öffentlicher Feld- und Waldweg

**3. Bauwerke**

Br.	=	Breite zwischen den Geländern
BW	=	Brückenbauwerk und andere Kunstbauwerke mit Nr. ....
K	=	Kunstbauwerk
KW	=	Kreuzungswinkel
LH	=	Lichte Höhe
LW	=	Lichte Weite
MLC	=	Militär-Last-Klassen
NB	=	Nettbreite
NW	=	Nennweite

**4. Sonstiges**

ABD	=	Autobahndirektion
Anl.	=	Anlage
ARS	=	Allgemeines Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr
Art.	=	Artikel
Bek.	=	Bekanntmachung
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
bit.	=	bituminös
BMVIT	=	Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie
BRD	=	Bundesrepublik Deutschland
RegV	=	Regelungsverzeichnis
Bund	=	Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
dB(A)	=	Dezibel (A-bewertet)
DIN	=	Deutsche Industrienorm
DN	=	Nenndurchmesser
DTV	=	„Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke“
FbBr.	=	Fahrbahnbreite
Fl. Nr.	=	Flurnummer
Gde.	=	Gemeinde
GFL	=	Gesellschaft für Landeskultur
GG	=	Grundgesetz
Gmkg.	=	Gemarkung
GVBl	=	Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt
GW	=	Grundwasser
hGW	=	höchster Grundwasserstand
HW	=	Hochwasser
i. d. F.	=	in der Fassung
kV	=	Kilovolt
KrBr.	=	Kronenbreite

---

LBP	=	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	=	Landesentwicklungsprogramm
LfU	=	Landesamt für Umwelt
Lkr.	=	Landkreis
LRA	=	Landratsamt
MABI.	=	Ministerialamtsblatt der Bayer. Inneren Verwaltung
mGW	=	mittlerer Grundwasserstand
MS	=	Ministerialschreiben
MUVS	=	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie
OBB	=	Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern
OD	=	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	=	Öffentlicher Personennahverkehr
OK	=	Oberkante
Plafe	=	Planfeststellung
StBA	=	Staatliches Bauamt
Stz	=	Steinzeug
ROB	=	Regierung von Oberbayern
RGBI	=	Reichsgesetzblatt
ü. NN	=	über Normalnull
UNB	=	Untere Naturschutzbehörde
UVP	=	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	=	Umweltverträglichkeitsstudie
VE	=	Vorentwurf
VkBI	=	Verkehrsblatt (Amtsblatt des MBV)
VU	=	Versorgungsunternehmer
WWA	=	Wasserwirtschaftsamt

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	Bau-km 0+000 bis 1+920	Bundesstraße 300	a) + b)  E + U : Bundesrepublik Deutschland	<p>Die bestehende B 300 wird zwischen Bau-km 0+000 bis 1+920 um einen Fahrstreifen auf drei Fahrstreifen erweitert.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 bzw. Unterlage 19 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 6a FStrG wird der neue Straßenteil mit Verkehrsfreigabe zur Kraffahrstraße gewidmet.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2	Bau-km  1+920  bis  3+720	Bundesstraße 300	a) + b)  E + U :  Bundesrepublik  Deutschland	<p>Zwischen Bau-km 1+920 bis 3+720 wird die B 300 neu ge-                      baut.</p> <p>Der zwischen Bau-km 2+400 und 3+200 auf einer neuen                      Trasse neu zu bauende Abschnitt wird Bestandteil der Bun-                      desstraße 300.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme ein-                      schließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem.                      den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen                      sind in Unterlage 9 bzw. Unterlage 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen,                      wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und                      Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Die Bau-                      kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Gemäß § 2 Abs.                      6a FStrG werden die neu gebauten Ab-                      schnitte mit Verkehrsfreigabe gewidmet.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3	Bau-km  3+720  bis  4+300	Bundesstraße 300	a) + b)  E + U :  Bundesrepublik Deutschland	<p>Die bestehende B 300 wird zwischen Bau-km 3+720 bis 4+300 um einen Fahrstreifen auf drei Fahrstreifen erweitert.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 bzw. Unterlage 19 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 6a FStrG wird der neue Straßenteil mit Verkehrsfreigabe zur Kraftfahrstraße gewidmet.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4	Bau-km 0+000 bis 1+100	Entwässerung der Bundesstraße 300 Freie Strecke	a) + b) E + U : Bundesrepublik Deutschland	<p>Das zwischen Bau-km 0+000 bis 1+100 auf den südlichen und nördlichen Böschungflächen sowie auf der Fahrbahn der B 300 anfallende Oberflächenwasser wird in den Banketten und Böschungflächen großflächig versickert.</p> <p>In Teilbereichen (z .B. Einschnittsbereichen; 0+600 bis 0+900 li; 0+000 bis 070 re; 0+300 bis 1+100 re) ist für die Versickerung jeweils eine neue bzw. bestehende Versickermulde (bei Neubau Ausbildung nach RAS EW) angeordnet.</p> <p>Die Fahrbahn der B 300 wird im gesamten Bereich auf die Nordseite entwässert.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 300, Ortsumfahrung Weichenried				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5	Bau-km 1+100 bis 2+120	Entwässerung Bundesstraße 300 Freie Strecke	a) + b) E + U : Bundesrepublik Deutschland	<p>Das zwischen Bau-km 1+100 bis 2+120 auf den nördlichen Böschungsflächen und auf der Fahrbahn der B 300 von Bau-km 1+100 bis 1+300 anfallende Oberflächenwasser wird in den Banketten und Böschungsflächen großflächig versickert. In Teilbereichen (z.B. Einschnittsbereichen; 1+100 bis 1+300 li; 1+360 bis 1+810 li) ist für die Versickerung jeweils eine neue bzw. bestehende Versickermulde (bei Neubau Ausbildung nach RAS EW) angeordnet.</p> <p>Das auf der Fahrbahn zwischen Bau-km 1+300 bis 2+120 und auf den südlichen Böschungsflächen anfallende Oberflächenwasser wird in 2 m breiten Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über das Regenrückhaltebecken I (RVerzNr. 42) zum vorhandenen Vorfluter (Lindacher Bach) geleitet.</p> <p>Falls erforderlich werden die Mulden befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschale und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6	Bau-km 2+120 bis 2+470	Entwässerung Bundesstraße 300 Freie Strecke	a) + b) E + U : Bundesrepublik Deutschland	<p>Das zwischen Bau-km 2+120 bis 2+470 auf den nördlichen Böschungflächen, auf der Fahrbahn der B 300 sowie den südlichen Böschungflächen anfallende Oberflächenwasser wird in den Banketten und Böschungflächen großflächig versickert.</p> <p>In Teilbereichen (z.B. Einschnittsbereichen; 2+120 bis 2+470 re; 2+350 bis 2+430 li) ist für die Versickerung jeweils eine neue Versickermulde (Ausbildung nach RAS EW) angeordnet.</p> <p>Falls erforderlich werden die Mulden befestigt (z.B. Raubbett, Sohlschale und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7	Bau-km 2+120 bis 3+014	Entwässerung Bundesstraße 300 Freie Strecke	a) - b) E + U : Bundesrepublik Deutschland	<p>Das zwischen Bau-km 2+120 bis 3+014 auf den südlichen und nördlichen Böschungflächen sowie das auf der Fahrbahn der B 300 anfallende Oberflächenwasser wird in den Banketten bzw. den Böschungflächen und Versickermulden versickert (Ausbildung nach RAS EW, siehe auch Unterlage 8).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8	Bau-km 3+014 bis 4+300	Entwässerung Bundesstraße 300 Freie Strecke	a) - b) E + U : Bundesrepublik Deutschland	<p>Das zwischen Bau-km 3+014 bis 4+300 auf den südlichen und nördlichen Böschungsflächen sowie auf der Fahrbahn der B 300 anfallende Oberflächenwasser wird in den Banketten und Böschungsflächen großflächig versickert.</p> <p>In Teilbereichen von 3+014 bis 3+630 re; 3+070 bis 3+230 li; 3+640 bis 4+300 li ist für die Versickerung jeweils eine neue bzw. bestehende Versickermulde (bei Neubau Ausbildung nach RAS EW) angeordnet.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9	Bau-km  2+490  Bis  3+150	Bundesstraße 300  Abstufung zur Gemeinde- verbindungsstraße	a) E + U :  Bundesrepublik Deutschland  b) E + U :  Markt Hohenwart	Von Abschnittsnummer 1510, Station 2,255 bis Abschnitts- nummer 1510, Station 3,015 wird die bestehende B 300 zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.  Die Abstufung wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art 7 Abs. 5 BayStrWG).



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10	Bau-km  0+000	Bundesstraße 300	a) + b)  E + U :  Bundesrepublik Deutschland	Die bestehende B 300 und die Verbindungsrampe zwischen der B 300 und der Kreisstraße PAF 4 werden von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11	Bau-km  0+000	Durchlass  DN 1000	a) + b)  E + U : Bundesrepublik Deutschland	Der bestehende Durchlass DN 1000 für die Entwässerung der B 300 wird bis zum neuen Entwässerungsgraben (RVerzNr. 4) verlängert.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
12	Bau-km  0+165  bis  2+400	Telekommunikationslinie	a) + b)  E + U:  Deutsche Telekom AG	<p>Bei Bau-km 0+165, 1+825 und 1+350 kreuzt eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG die B 300 und verläuft zwischen 0+165 bis 2+400 auf der Südseite annähernd parallel zur B 300.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und in Absprache mit dem Leitungsträger an die neue Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angepasst.</p> <p>Einzelheiten werden ggf. unmittelbar zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Leitungsträger geregelt.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13	Bau-km  0+207	MS-Stromkabel	a) + b)  E + U :  E.ON Bayern AG als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+207 kreuzt eine Anlage der E.ON Bayern AG die B 300.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und in Absprache mit dem Leitungsträger an die neue Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angepasst.</p> <p>Einzelheiten werden ggf. unmittelbar zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Leitungsträger geregelt.</p> <p><u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatem Recht.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
14	Bau-km  0+191	Telekommunikationslinie	b) + b)  E + U:  E-ON Bayern AG	<p>Bei Bau-km 0+191 kreuzt eine Telekommunikationslinie der E-ON Bayern AG die B 300.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und in Absprache mit dem Leitungsträger an die neue Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angepasst.</p> <p>Einzelheiten werden ggf. unmittelbar zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Leitungsträger geregelt.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15	Bau-km 0+170 bis 0+310	bestehende Kanalisation  DN 200	a) + b)  E + U : Markt Hohenwart als Entsorgungsunternehmen	<p>Bei Bau-km 0+185 kreuzt eine bestehende Abwasserleitung DN 200 die B 300 und verläuft bis 0+310 südlich entlang der B 300.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und in Absprache mit dem Leitungsträger an die neue Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angepasst.</p> <p>Einzelheiten werden ggf. unmittelbar zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Leitungsträger geregelt.</p> <p><u>Hinweise:</u> Die Kostenregelung regelt sich nach privatem Recht.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
16	Bau-km 0+270 bis 0 + 310	Wasserleitung  DN 150	a) + b)  E + U :  Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe als Versorgungsunter- nehmen	<p>Bei Bau-km 0+270 kreuzt eine Wasserleitung DN 150 die B 300 und verläuft südlich bis 0+310 entlang der B 300.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und in Absprache mit dem Leitungsträger an die Verbreiterung der B 300 bzw. die Böschung sowie die neu zu bauende GVS Thierham-Weichenried angepasst.</p> <p>Einzelheiten werden ggf. unmittelbar zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Leitungsträger geregelt.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatem Recht.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
17	Bau-km 0+250 bis 1+010	Erdgasleitung DN 160	a) + b) E + U : Energienetze Bayern GmbH als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+290 und 1+010 kreuzt eine Anlage der Energienetze Bayern GmbH die B 300 und verläuft nördlich von Bau-km 0+250 bis Bau-km 1+010 entlang der B 300.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und in Absprache mit dem Leitungsträger an die neue Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angepasst.</p> <p>Einzelheiten werden ggf. unmittelbar zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Leitungsträger geregelt.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatem Recht. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt der Energienetze Bayern GmbH.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
18	Bau-km  0+190	Telekommunikationslinie	c) + b)  E + U: E.ON Netz GmbH als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+190 kreuzt eine Telekommunikationslinie der E.ON Netz GmbH die B 300.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und in Absprache mit dem Leitungsträger an die neue Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angepasst.</p> <p>Einzelheiten werden ggf. unmittelbar zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Leitungsträger geregelt.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 300, Ortsumfahrung Weichenried				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
19 ehem. Nr. 18	Bau-km 0+300 re bis 1+360 re	öffentl. Feld- und Waldweg	a) Markt Hohenwart b) --	Der bestehende öffentl. Feld- und Waldweg wird aufgelassen und zurückgebaut und durch die neu zu bauende Gemeindeverbindungsstraße Thierham-Weichenried (RVerzNr. 22) ersetzt.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
20  ehem.  Nr.  19	Bau-km  0+380 re	Anschluss des öffentl. Feld- und Waldweges  Fl.Nr. 912,  Gemarkung  Seibersdorf	a) + b)  E + U :  Markt Hohenwart	Bei Bau-km 0+380 re wird die bestehende Zufahrt des öffentl. Feld- und Waldweges (Fl.Nr. 912, Gemarkung Seibersdorf) zum öFW (RVerzNr. 19) aufgelassen und an die neu zu bauende GVS Thierham-Weichenried (RVerzNr. 22) angeschlossen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
21  ehem.  Nr.  20	Bau-km  0+390	Durchlass DN 600	a) + b)  E + U :  Bundesrepublik Deutschland  und  Markt Hohenwart	Der bestehende Durchlass DN 600 unter der B 300 wird für den Neubau der GVS Thierham-Weichenried (RVerzNr. 22) um 5,0 m verlängert.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger ist der jeweilige Grundstückseigentümer.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
22  ehem.  Nr.  21	Bau-km  0+300  bis  2+480	Gemeindeverbin- dungsstraße  Thierham- Weichenried  GVS Bau-km 0+000 bis 2+190	a) --  b) E + U :  Markt Hohenwart	<p>Parallel zur B 300 wird auf der Südseite eine neue GVS angelegt. Der neu zu bauende Straßenabschnitt reicht von Bau-km 0+300 bis Bau-km 2+480 re der B 300.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 bzw. 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die neue Straße wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsfreigabe wirksam (Art.6 Abs. 6 BayStrWG).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
23  ehem.  Nr.  22	Bau-km  0+300  bis  2+480	Entwässerung der Gemeindeverbindungsstraße Thierham-Weichenried  GVS Bau-km 0+000 bis 2+190	a) -  b) E + U :  Markt Hohenwart  (soweit nicht Bestandteil der B 300)	<p>Das auf den südlichen Böschungsflächen und auf der Fahrbahn der GVS mit Ausnahme der Abschnitte 0+700 bis 1+000 und 1+180 bis 1+320 (Bau-km der GVS) anfallende Oberflächenwasser wird in den Banketten und Böschungsflächen großflächig versickert. In Teilbereichen (z.B. Einschnitte von 0+420 bis 0+540; 0+780 bis 0+940; 1+200 bis 1+270; 1+360 bis 1+540) ist für die Versickerung jeweils eine Versickermulde (Ausbildung nach RAS EW) angeordnet.</p> <p>Das auf den nördlichen Böschungsflächen und der Fahrbahn in den Abschnitten 0+700 bis 1+000 und 1+180 bis 1+320 anfallende Oberflächenwasser wird ebenfalls über die Bankette und Dammböschungen großflächig abgeleitet. Soweit es dort nicht versickert wird es den Versickermulden bzw. Gräben der B 300 (RVerzNr. 4, 5 und 6) zugeführt und dort abgeleitet.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 300, Ortsumfahrung Weichenried				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
24 ehem. Nr. 23	Bau-km 0+530 re	Anschluss des öffentl. Feld- u. Waldweges Fl.Nr. 922 Gemarkung Seibersdorf.	a) + b)  E + U :  Markt Hohenwart	Bei Bau-km 0+530 re wird die bestehende Zufahrt des öffentl. Feld- und Waldweges (Fl.Nr. 922, Gemarkung Seibersdorf) zum öFW (RVerzNr. 19) aufgelassen und an die neu zu bauende GVS Thierham-Weichenried (RVerzNr. 22) angeschlossen.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
25 ehem. Nr. 24	Bau-km 0+670 li	Zufahrt	a) Bundesrepublik Deutschland b) -	Die bestehende Zufahrt des Grundstücks Fl.Nr. 1060 Gemarkung Weichenried (Weg) zur B 300 wird aufgelassen.  Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
26 ehem. Nr. 25	Bau-km 0+670 li	Durchlass	a) Bundesrepublik Deutschland b) -	Der Durchlass für die Straßenentwässerung der B 300 ist nicht mehr erforderlich und wird beseitigt.  Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
27  ehem.  Nr.  26	Bau-km  0+770 re	Anschluss des öffentl. Feld- u. Waldweges Fl.Nr. 928, Gemarkung Seibersdorf	a) + b)  E + U : Markt Hohenwart	Bei Bau-km 0+770 re wird die bestehende Zufahrt des öffentl. Feld- u. Waldweges Fl.Nr. 928, Gemarkung Seibers- dorf zum öFW (RVerzNr. 19) aufgelassen und an die neu zu bauende GVS Thierham-Weichenried (RVerzNr. 22) neu an- geschlossen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 300, Ortsumfahrung Weichenried				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
28 ehem. Nr. 27	Bau-km 0+770	Durchlass DN 400	a) - b) E + U : Markt Hohenwart	Einbau eines Durchlasses DN 400 unter dem Weg FI.Nr. 928 für die Entwässerung der GVS Thierham-Weichenried.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
29  ehem.  Nr.  28	Bau-km  0+870 re	Zufahrt	a) Bundesrepublik Deutschland  b) -	Die bestehende Zufahrt des Grundstücks Fl.Nr. 911, Gemarkung Seibersdorf (Weg), zur B 300 wird aufgelassen und zurückgebaut.  Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
30  ehem.  Nr.  29	Bau-km  0+870 re	Durchlass	a) Bundesrepublik Deutschland  b) --	Der bestehende Durchlass für die Straßenentwässerung der B 300 ist nicht mehr erforderlich und wird beseitigt.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
31  ehem.  Nr.  30	Bau-km  0+960 re	Anschluss des öFW Fl.Nr. 940 Gemarkung Seibersdorf	a) + b)  E + U :  Markt Hohenwart	<p>Der bestehende Anschluss des öffentl. Feld- und Waldweges, Fl.Nr. 940, Gemarkung Seibersdorf, zur B 300 wird aufgelassen.</p> <p>Der öffentliche Feld- und Waldweg wird an die neu zu bauende Gemeindeverbindungsstraße Thierham-Weichenried (RVerzNr. 22) angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
32  ehem.  Nr.  31	Bau-km  0+960 li	Anschluss des Weges Fl.Nr. 1073 Gemarkung Seibersdorf	a) + b)  E + U :  Markt Hohenwart	Der bestehende Anschluss des Weges Fl.Nr. 1073, Gemarkung Seibersdorf, zur B 300 wird aufgelassen.  Der Weg wird über eine neue Anbindung an den neu zu bauenden öffentl. Feld- und Waldweg (RVerzNr. 37) angeschlossen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
33  ehem.  Nr.  32	Bau-km  1+000	Durchlass DN 1200	a) + b)  E + U :  Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 1+000 kreuzt ein Graben mittels Durchlass DN 1200 die B 300. Für die neu anzulegende GVS Thierham-Weichenried muss dieser Durchlass um ca. 20 m in südlicher Richtung verlängert werden.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Eigentümer und Unterhaltspflichtiger ist der jeweilige Grundstückseigentümer.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
34  ehem.  Nr.  33	Bau-km  1+010 re	Anschluss des Weges Fl.Nr. 1619, Gemarkung Weichenried	a) + b)  E + U :  Markt Hohenwart	Der bestehende Anschluss des Weges Fl.Nr. 1619, Gemarkung Weichenried, zur B 300 wird aufgelassen.  Der Weg wird an die neu zu bauende Gemeindeverbindungsstraße Thierham-Weichenried (RVerzNr. 22) angeschlossen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
35  ehem.  Nr.  34	Bau-km  1+020 li	Anschluss des öffentl. Feld- und Waldweges  Fl.Nr. 1606  Gemarkung Weichenried	a) + b)  E + U :  Markt Hohenwart	Der bestehende Anschluss des Weges Fl.Nr. 1606, Gemarkung Weichenried, zur B 300 wird aufgelassen.  Der Weg wird über eine neue Anbindung an den neu zu bauenden öffentl. Feld- und Waldweg (RVerzNr. 37) angeschlossen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
36  ehem.  Nr.  35	Bau-km  1+090 li	Zufahrt	a) Markt Hohenwart b) -	<p>Die bestehende Zufahrt des Grundstücks Fl.Nr. 1614, Gemarkung Weichenried, zur B 300 wird aufgelassen.</p> <p>Die Erschließung des Grundstückes erfolgt über den neu zu bauenden öffentl. Feld- und Waldweg (RVerzNr. 37).</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
37  ehem.  Nr.  36	Bau-km  0+860 li  bis  1+360 li	öffentl. Feld- und Waldweg	a) --  b) E + U :  Markt Hohenwart	<p>Von Bau-km 0+860 bis Bau-km 1+360 wird ein öffentl. Feld- und Waldweg zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke angelegt.</p> <p>Der Anschluss an das weiterführende Straßennetz erfolgt am östlichen Ende bei Bau-km 1+360 (Bau-km der B 300) an die Gemeindeverbindungsstraße Merxmühle - Englmanszell (RVerzNr 52).</p> <p>Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsfreigabe wirksam (Art.6 Abs. 6 BayStrWG).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11  Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
38  ehem.  Nr.  37	Bau-km  1+360 li	öffentl. Feld- und Waldweg	a) + b)  E + U:  Markt Hohenwart	<p>Zur Erschließung der östlich der GVS Merxmühle angrenzenden Grundstücke wird der bestehende Weg und die Anbindung an die GVS Merxmühle aufgelassen und nördlich neu angelegt.</p> <p>Der Anschluss des neu anzulegenden Weges erfolgt an die Gemeindeverbindungsstraße Merxmühle.</p> <p>Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit Verkehrsfreigabe wirksam (Art.6 Abs. 6 BayStrWG).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
39  ehem.  Nr.  38	Bau-km  1+360	Gemeindeverbindungsstraße von Eulenried	a)+ b)  E + U: Markt Hohenwart	Die bestehende Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße von Eulenried an die B 300 wird aufgelassen und zurückgebaut.  Die Gemeindeverbindungsstraße wird zukünftig an die neu zu bauende Gemeindeverbindungsstraße Thierham-Weichenried (RVerz.Nr. 22) höhengleich angeschlossen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
40	Bau-km  1+420	Brücke über Lindacher Bach	a) E + U : Bundesrepublik Deutschland  b) E + U : Bundesrepublik Deutschland	Die B 300 kreuzt den Lindacher Bach mittels einer Brücke mit folgendem Lichtraumprofil: 5,10 m x 1,70 m.  Die Brücke wird für den Bau der nördlich und südlich der B 300 neu anzulegenden GVS (RVerz Nr. 22 und 52) verbreitert.  Verbreiterung nördlich: ca. 8,0 m Verbreiterung südlich : ca. 19,0 m  Die Kosten trägt gem. § 12a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung des Bauwerks sowie des Gewässerabschnittes obliegt gem. § 13a Abs. 1 FStrG dem jeweiligen Straßenbaulastträger.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
41	Bau-km  1+440 re	Durchlass DN 300	a) - b) E + U : Bundesrepublik Deutschland	Es ist ein Durchlass DN 400 als Ablauf des Regenrückhaltebeckens (RVerzNr. 42) zum Lindacher Bach erforderlich. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
42	Bau-km  1+440 re	Regenrückhalte- und Absetzbecken	a) - b) E + U :  Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 1+440 re ein Regenrückhaltebecken angelegt.</p> <p>Das Becken besteht aus einem Absetzbecken und einem Rückhaltebecken, soweit erforderlich mit abgedichteter Sohle und integrierter Tauchwand.</p> <p>Der Zulauf erfolgt über einen Durchlass DN 600, der Ablauf über einen Durchlass DN 300 zum Lindacher Bach.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 „Wassertechnische Untersuchungen“ verwiesen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Beckens bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Lindacher Bachs an der Einleitungsstelle richtet sich nach Art. 43 Abs. 1 Ziff. 3 BayWG.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
43	Bau-km  1+440 re	Durchlass DN 600	a) - b) E + U : Bundesrepublik Deutschland und Markt Hohenwart	Es ist ein neuer Durchlass DN 600 für die Ableitung des Straßen- und Böschungswassers zum Regenrückhaltebecken (RVerz. Nr. 42) erforderlich.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger ist der jeweilige Grund- stückseigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 300, Ortsumfahrung Weichenried				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
44	Bau-km  1+430	Zufahrt	a) - b) E + U : Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 1+430 wird zur Erschließung eine Zufahrt zum Regenrückhaltebecken (Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1286, Gemarkung Weichenried (RVerzNr. 42), angelegt.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
45	Bau-km  1+440 li	Zufahrt	a) - b) E + U : Grundstückseigentümer	Bei Bau-km 1+440 li wird zur Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 1571, Gemarkung Weichenried eine Zufahrt zur Gemeindeverbindungsstraße Merxmühle-Englmannszell angelegt.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
46	Bau-km  1+460 re	Durchlass	a) Bundesrepublik Deutschland b) -	Der bestehende Durchlass zur Straßenentwässerung der B 300 ist nicht mehr erforderlich und wird zurückgebaut.  Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
47	Bau-km  1+500	Anschluss des öFW Fl.Nr. 1282, Gemarkung Weichenried	a) + b)  E + U:  Markt Hohenwart	<p>Der bestehende Anschluss des öFW, Fl.Nr. 1282, Gemarkung Weichenried, zur B 300 wird aufgelassen.</p> <p>Der öFW wird an die neu zu bauende Gemeindeverbindungsstraße Thierham-Weichenried (RVerz. Nr. 22) angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48	Bau-km  1+570	Überführung  Gemeindeverbindungsstraße	a) - b) E + U :  Bundesrepublik Deutschland und Markt Hohenwart	<p>Die nördlich der B 300 verlaufende neu zu bauende GVS Merxmühle- Englmannszell und die südlich der B 300 verlaufende neu zu bauende GVS Thierham-Weichenried werden mittels einer neu zu bauenden GVS miteinander verbunden. Hierzu wird eine neue Überführung über die B 300 angelegt.</p> <p>Die Abmessungen des neuen Bauwerks betragen:</p> <p>Lichte Weite: min. 20,50 m                      Lichte Höhe: ≥ 4,70 m                      Breite zw. Geländern: 10,00 m                      Kreuzungswinkel: 100<sup>gon</sup>                      Brückenklasse: Lastmodell LM1 nach DIN EN 1991-2</p> <p>Die Brückenentwässerung des BW wird an die Entwässerung der B 300 angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland nach FStrKV. Die Unterhaltung der Fahrbahn auf dem Bauwerk sowie der Rampen obliegt nach FStrKV dem Markt Hohenwart.</p> <p>Die neue Straße wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.</p> <p>Die Widmung wird mit Verkehrsfreigabe wirksam (Art.6 Abs. 6 BayStrWG).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49	Bau-km  1+570	Entwässerung der  Überführung GVS	a) -  b) E + U :  Bundesrepublik Deutschland  und Markt Hohenwart	<p>Bei Bau-km 1+570 wird die neu zu bauende GVS Merxmühle-Englmannszell und die neu zu bauende GVS Thierham-Weichenried mittels einer neu zu bauenden GVS und einer neu zu bauenden Überführung über die B 300 miteinander verbunden.</p> <p>Die Brückenentwässerung des Überführungsbauwerks wird an die Streckenentwässerung der B 300 angeschlossen. Das Oberflächenwasser aus den Rampenbereichen fließt den Entwässerungseinrichtungen der jeweils angrenzenden GVS zu.</p> <p>Die Unterhaltung der Brückenentwässerung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Rinnen im Bauwerksbereich etc. sowie die Reinigung der Bauwerks-Einläufe obliegt dem Markt Hohenwart.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
50	Bau-km  1+660 re	Durchlass	a) Bundesrepublik Deutschland b) -	Der bestehende Durchlass für die Entwässerung der B 300 unter der Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 1268, Gemarkung Weichenried ist nicht mehr erforderlich und wird zurückgebaut.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
51	Bau-km  1+660 re	Zufahrt	a) Bundesrepublik Deutschland  b) -	Die bestehende Zufahrt von der B 300 zum Grundstück Fl.Nr. 1268, Gemarkung Weichenried, wird aufgelassen.  Die Erschließung des Grundstücks erfolgt zukünftig aus- schließlich über den bestehenden öFW Fl.Nr. 136, Gemar- kung Weichenried.  Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 300, Ortsumfahrung Weichenried				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
52	Bau-km 1+340 li  bis  1+910 li	Neubau einer Gemeindever- bindungsstraße  Merxmühle-Englmannszell und Auffassung der Anschlüsse der GVS zur Merxmühle und der GVS nach Englmannszell an die B 300   GVS Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+690	a) + b)  E + U :  Markt Hohenwart	<p>Wegen des Ausbaues der Bundesstraße auf drei Fahrstreifen können die Anschlüsse der Gemeindeverbindungsstraße Merxmühle und der Gemeindeverbindungsstraße Englmannszell an die B 300 nicht aufrechterhalten bleiben. Sie werden zurückgebaut. Als Ersatz wird die Gemeindeverbindungsstraße Merxmühle-Englmannszell gebaut.</p> <p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt reicht von Bau-km 1+340 li bis 1+910 li der B 300.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen (siehe Unterlage Nr. 9). Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 19 dargestellt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Die neue Straße wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Die Widmung wird mit Verkehrsfreigabe wirksam (Art.6 Abs. 6 BayStrWG).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
53	Bau-km 1+340 li bis 1+910 li	Entwässerung Gemeinde- verbindungsstraße Merxmühle-Englmannszell  GVS Bau-km 0+000  bis Bau-km 0+690	a) -  b) E + U :  Markt Hohenwart	<p>Das am nördlichen sowie am südlichen Fahrbahnrand der neuen Gemeindeverbindungsstraße anfallende Oberflächen- bzw. Böschungswasser wird über die Dammböschung versickert.</p> <p>In den Abschnitten von Bau-km 1+380 bis Bau-km 1+510 und von Bau-km 1+760 bis Bau-km 1+810 fließt auf den Böschungen nicht versickerndes Böschungswasser der Gemeindeverbindungsstraße der Straßenentwässerung der B 300 zu.</p> <p>Im Einschnittsbereich der GVS von GVS-km 0+620 bis km 0+690 ist für die Versickerung eine neue Sickermulde (Ausbildung nach RAS EW) angeordnet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
54	Bau-km  1+660 li	Anschluss des öffentl. Feld- und Waldweges Fl.Nr. 1573 Gemarkung Weichenried	a) + b)  E + U : Markt Hohenwart	<p>Bei Bau-km 1+660 li wird der bestehende Anschluss des öffentl. Feld- und Waldweges Fl.Nr. 1573, Gemarkung Weichenried, von der Baumaßnahme berührt.</p> <p>Der öFW wird an die neu zu bauende GVS Merxmühle-Englmannszell angebunden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
55	Bau-km  1+725	Zufahrt	a) - b) E + U : Grundstückseigentümer	Bei Bau-km 1+725 wird zur Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 1266, Gemarkung Weichenried eine Zufahrt zur Gemeindeverbindungsstraße Merxmühle-Englmannszell angelegt.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
56	Bau-km  1+820 re	Anschluss des öffentl. Feld- und Waldwegs Fl. Nr. 136, Gemarkung Weichenried	a) + b)  E + U: Markt Hohenwart	Bei Bau-km 1+820 re wird die bestehende Zufahrt des öffentl. Feld- u. Waldweges, Fl.Nr. 136, Gemarkung Weichenried, zur B 300 aufgelassen und zurückgebaut.  Der öFW wird neu an die neu zu bauende Gemeindeverbin- dungsstraße Thierham-Weichenried angeschlossen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
57	Bau-km  1+820 re	Durchlass DN 400	a) - b) E + U : Markt Hohenwart	Es ist ein neuer Durchlass DN 400 für die Entwässerung der Gemeindeverbindungsstraße erforderlich.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
58	Bau-km  1+820 re	Durchlass	a) Bundesrepublik Deutschland  b) -	Der Durchlass für die Entwässerung der B 300 ist nicht mehr erforderlich und wird zurückgebaut.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
59	Bau-km  1+840 li	Durchlass DN 400	a) - b) E + U : Markt Hohenwart	Es ist ein neuer Durchlass DN 400 für die Entwässerung der Gemeindeverbindungsstraße erforderlich.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
60  ehem.  Nr.  61	Bau-km  1+920 re	Zufahrt	a) + b)  E + U :  Grundstückseigentümer	<p>Die bestehende Zufahrt des Grundstücks Fl.Nr. 156, Gemarkung Weichenried, zur B 300 wird aufgelassen. Die Fl.Nr. 156 wird durchgehend vollflächig für den Neubau der GVS Thierham-Weichenried überbaut.</p> <p>Die Zufahrt zum südlich an die Fl.Nr. 156 angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 154 erfolgt über eine neue Zufahrt zur Gemeindeverbindungsstraße Thierham-Weichenried.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
61  ehem.  Nr.  62	Bau-km  1+920 re	Durchlass	a) Bundesrepublik Deutschland  b) -	Der Durchlass für die Straßenentwässerung der B 300 ist nicht mehr erforderlich und wird zurückgebaut.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
62  ehem.  Nr.  63	Bau-km  1+840 li  bis  2+120 li	öffentl. Feld- und Waldweg	a) -  b) E + U :  Markt Hohenwart	<p>Von Bau-km 1+840 li bis Bau-km 2+120 li wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öFW neu angelegt.</p> <p>Der Anschluss an das weiterführende Straßennetz erfolgt am westlichen Ende bei Bau-km 1+840 (Bau-km der B 300) an die Gemeindeverbindungsstraße Merxmühle-Englmannszell (RVerzNr. 52).</p> <p>Der neue Weg wird zum öffentl. Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit Verkehrsfreigabe wirksam (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
63 ehem. Nr. 64	Bau-km  2+010	Durchlass	a) Bundesrepublik Deutschland  b) -	Der Durchlass für die Entwässerung der B 300 ist nicht mehr erforderlich und wird zurückgebaut.  Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
64 ehem. Nr. 65	Bau-km 2+010 re	Zufahrt	a) Grundstückseigentümer b) -	Die bestehende Zufahrt des Grundstücks Fl.Nr. 156, Gemarkung Weichenried, zur B 300 ist entbehrlich, wird aufgelassen und zurückgebaut.  Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
65  ehem.  Nr.  66	Bau-km  2+070 re	Zufahrt	a) + b)  E + U :  Grundstückseigen- tümer	Die bestehende Zufahrt des Grundstücks Fl.Nr. 156, Gemarkung Weichenried, zur B 300 wird aufgelassen. Die Fl. Nr. 156 wird durchgehend vollflächig für den Neubau der GVS Thierham-Weichenried überbaut.  Die Zufahrt zum südlich an die Fl.Nr. 156 angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 155 erfolgt über eine neu anzulegende Zufahrt an die Gemeindeverbindungsstraße Thierham-Weichenried.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
66 ehem. Nr. 67	Bau-km  2+100	Durchlass	a) Bundesrepublik Deutschland  b) -	Der bestehende Durchlass für die Straßenentwässerung der B 300 ist nicht mehr erforderlich und wird zurückgebaut.  Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
67 ehem. Nr. 68	Bau-km  2+190	Zufahrt	a) - b) E + U: Grundstückseigentümer	Die Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 157, Gemarkung Weichenried erfolgt über eine neu anzulegende Zufahrt zur Gemeindeverbindungsstraße Weichenried-Thierham.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
68  ehem.  Nr.  69	Bau-km  2+210 re  und  2+300 re	Zufahrten	a) + b)  E + U :  Grundstückseigentümer	Die bestehenden Zufahrten des Grundstücks Fl.Nr. 158, Gemarkung Weichenried, bei Bau km 2+210 und 2+300 zur B 300 werden aufgelassen und zurückgebaut.  Die Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 158 erfolgt über eine neu anzulegende Zufahrt bei Bau km 2+240 der B 300 an die Gemeindeverbindungsstraße Thierham-Weichenried.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
69  ehem.  Nr.  70	Bau-km  2+250 li	Zufahrt	a) + b)  E + U :  Grundstückseigentümer	Die bestehende Zufahrt des Grundstücks Fl.Nr. 116, Gemarkung Weichenried, zur B 300 wird aufgelassen.  Die Erschließung des Grundstücks erfolgt zukünftig über eine Zufahrt zum neu anzulegenden öffentl. Feld- und Waldweg (RVerzNr.62).  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 300, Ortsumfahrung Weichenried				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
70 ehem. Nr. 71	Bau-km 2+260 bis 2+430	Wasserleitung DN 100	a) und b) E + U :  Zweckverband der Paartalgruppe als Versorgungsunternehmen	<p>Zwischen Bau-km 2+260 und 2+430 wird eine vorhandene Wasserleitung DN 100 des Zweckverbands der Paartalgruppe berührt. Die Leitung quert die Trasse der neuen B 300.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und in Absprache mit dem Leitungsträger an die neue Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angepasst.</p> <p>Einzelheiten werden ggf. unmittelbar zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Leitungsträger geregelt.</p> <p>Die angepasste Trasse der Leitung ist als „Neuplanung“ (gestrichelt) dargestellt.</p> <p><u>Hinweise:</u> Die Kostentragung regelt sich nach privatem Recht.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
71  ehem.  Nr.  72	Bau-km  2+320 li	Zufahrt	a) + b)  E + U: Bundesrepublik Deutschland	<p>Die bestehende Zufahrt des Grundstücks Fl.Nr. 135, Gemarkung Weichenried, bei Bau-km 2+320 der B 300 zur B 300 wird aufgelassen.</p> <p>Das Grundstück ist im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Erschließung der nach der Baumaßnahme verbleibenden Restfläche der Fl.Nr. 135 erfolgt zukünftig zusammen mit der Erschließung der Grundstücke Fl.Nr. 112 und 113, Gemarkung Weichenried, die ebenfalls im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehen.</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
72  ehem.  Nr.  73	Bau-km  2+410 re	Anschluss der Ortsstraße „Zeller Straße“	a) + b)  E + U :  Markt Hohenwart	Der Anschluss der Ortsstraße „Zeller Straße“ zur B 300 bei Bau-km 2+410 wird aufgelassen und zurückgebaut.  Die „Zeller Straße“, Fl.Nr. 278, Gemarkung Weichenried, erhält einen Anschluss an die neu zu bauende Gemeindeverbindungsstraße Thierham-Weichenried.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
73  ehem.  Nr.  74	Bau-km  2+460	Zufahrt	a) + b)  E + U :  Bundesrepublik Deutschland	<p>Die bestehende Zufahrt der Grundstücke Fl.Nr. 112 und 113, Gemarkung Weichenried, zur B 300 wird aufgelassen und zurückgebaut. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt zukünftig über den bestehenden Weg Fl.Nr. 128, Gemarkung Weichenried.</p> <p>Die beiden Grundstücke (Fl.Nr. 112, 113) sind im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
74  ehem.  Nr.  75	Bau-km  2+110  bis  2+425	MS-Stromkabel	a) + b)  E + U :  E.-ON Bayern AG als Leitungsträger	<p>Zwischen Bau-km 2+110 und 2+425 wird ein bestehendes MS-Stromkabel der E.-ON Bayern AG berührt.</p> <p>Die Anlage quert die Trasse der neuen B 300 bei Bau-km 2+110, verläuft südlich der B 300 parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Thierham-Weichenried und kreuzt die GVS bei Bau-km 2+100 und den Anschluss der Ortsstraße „Zeller Straße“.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und in Absprache mit dem Leitungsträger an die neue Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angepasst.</p> <p>Einzelheiten werden ggf. unmittelbar zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Leitungsträger geregelt.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatem Recht.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
75  ehem.  Nr.  76	Bau-km  2+541 re  bis  2+611 re	Lärmschutzwall	a) -  b) E + U :  Bundesrepublik Deutschland	Der Straßenbaulastträger errichtet auf Fl.Nr. 111, Gemarkung Weichenried, von Bau-km 2+541 bis Bau-km 2+611 einen Lärmschutzwall, der die Einhaltung der Grenzwerte gem. § 16 BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.  Der Lärmschutzwall ist zur Abschirmung der hinter liegenden Immissionsorte erforderlich.  Die Höhe über der Fahrbahn beträgt 3,0 m.  Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesstraße 300.  Der Lärmschutzwall wird landschaftspflegerisch gestaltet und entsprechend unterhalten.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
76  ehem.  Nr.  82	Bau-km  2+740	NS-Stromkabel	a) + b)  E + U :  E.ON Bayern AG als Leitungsträger	Bei Bau-km 2+725 kreuzt eine NS-Freileitung die Gemeindeverbindungsstraße Weichenried-Schwaig (Bau-km 0+180 der GVS).  Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und in Absprache mit dem Leitungsträger an die neue Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angepasst.  Einzelheiten werden ggf. unmittelbar zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Leitungsträger geregelt.  <u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Die Kostentragung regelt sich nach privatem Recht.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 300, Ortsumfahrung Weichenried				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
77 ehem. Nr. 84	Bau-km 2+744	Wasserleitung DN 100	a) + b) E + U : Zweckverband der Paartalgruppe als Versorgungsunter- nehmen	Bei Bau km 2+744 der B 300 kreuzt eine bestehende Wasser- leitung die neue Bundesstraße.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und in Ab- sprache mit dem Leitungsträger an die neue Lage der Fahr- bahn bzw. der Böschung angepasst.  Einzelheiten werden ggf. unmittelbar zwischen der Straßen- bauverwaltung und dem Leitungsträger geregelt.  <u>Hinweise:</u>  Die Kostentragung regelt sich nach privatem Recht.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 300, Ortsumfahrung Weichenried				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
78  ehem.  Nr.  85	Bau-km  2+743	Überführung der B 300 über die Gemeindever- bindungsstraße Schwaig- Weichenried	a) -  b) E + U :  Bundesrepublik Deutschland	Die neue B 300 kreuzt die Gemeindeverbindungsstraße Schwaig-Weichenried und wird mit einem Bauwerk höhenfrei überführt.  Die Abmessungen des neuen Bauwerks betragen:  Lichte Weite:           ≥ 10,00 m Lichte Höhe:            ≥ 4,50 m Breite zw. Geländern: 15,75 m Kreuzungswinkel:     70,436 <sup>gon</sup> Brückenklasse:         Lastmodell LM1 nach DIN EN 1991-2  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland nach FStrKV.  Die Unterhaltung der Fahrbahn obliegt der Bundesrepublik Deutschland nach FStrKV.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
79  ehem.  Nr.  86	Bau-km  2+780 li  und  Bau-km  2+790 li	Scheune    Garage	a) Bundesrepublik Deutschland  b) -	<p>Auf Fl.Nr. 931/2, Gemarkung Weichenried (Eigentum der Bundesrepublik Deutschland), befindet sich eine Scheune. Diese muss im Zuge der Baumaßnahme beseitigt werden.</p> <p>Auf Fl.Nr. 941, Gemarkung Weichenried (Teilfläche im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland), befindet sich eine Garage. Diese muss im Zuge der Baumaßnahme beseitigt werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
80  ehem.  Nr.  87	Bau-km  2+743	Gemeindeverbindungs- straße Schwaig-Weichenried  GVS  Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+204	a) + b)  E + U :  Markt Hohenwart	<p>Die bestehende Gemeindeverbindungsstraße Schwaig-Weichenried kreuzt die neue B 300 bei Bau-km 2+743.</p> <p>Sie wird auf ganzer Baulänge mit einem neuen Fahrbahnaufbau versehen und höhenfrei unter die neue B 300 geführt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 bzw. 19 dargestellt.</p> <p>Die Widmung der GVS bleibt auch für die tiefergelegte GVS erhalten.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
81  ehem.  Nr.  88	Bau-km  2+755	Entwässerung der  Gemeindeverbindungsstraße  Schwaig-Weichenried  GVS  Bau-km 0+000  bis  Bau-km 0+204	a) + b)  E + U :  Markt Hohenwart	<p>Das auf der GVS anfallende Oberflächen- bzw. Böschungswasser wird von Bau-km 0+000 bis 0+204 am östlichen Böschungsfuß der GVS in eine Geländemulde geleitet. Von der Geländemulde wird das Oberflächen- bzw. Böschungswasser mittels Einläufe in eine Längsleitung geleitet (siehe Unterlage 8.7), über den Koaleszenzabscheider (RVerzNr. 119) geführt und in die Paar eingeleitet.</p> <p>Alle Berechnungen und Details sind in Unterlage 8 bzw. 18 geregelt.</p> <p>Die Brückenentwässerung des BW 2 (RVerz Nr. 78) wird an die Entwässerung der B 300 angeschlossen.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
82  ehem.  Nr.  90	Gemeindeverbindungsstraße Schwaig-Weichenried  Bau-km  0+000  bis  0+204	Telekommunikationslinie	a) + b)  E + U :  Deutsche Telekom AG	<p>Zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+204 der GVS wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und in Absprache mit dem Leitungsträger an die neue Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angepasst.</p> <p>Einzelheiten werden ggf. unmittelbar zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Leitungsträger geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
83  ehem.  Nr.  91	GVS  Schwaig-Weichenried  Bau-km  0+000  bis  0+204	NS-Freileitung	a) + b)  E + U :  E.ON Bayern AG als Leitungsträger	Zwischen Bau-km 0+000 und 0+204 wird durch die Baumaßnahme eine NS-Freileitung der E.ON Bayern AG berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und in Absprache mit dem Leitungsträger an die neue Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angepasst.  Einzelheiten werden ggf. unmittelbar zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Leitungsträger geregelt.  <u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Die Kostentragung regelt sich nach privatem Recht.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
84  ehem.  Nr.  93	Bau-km  2+800 li	Zufahrt	a) + b)  E + U :  Grundstückseigentümer	<p>Die bestehende Zufahrt von der GVS Schwaig-Weichenried zu den Grundstücken Fl.Nr. 940 und 941, Gemarkung Weichenried, wird aufgelassen.</p> <p>Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über eine neu anzulegende Zufahrt zur Verbindungsrampe B 300 - GVS Schwaig-Weichenried (RVerzNr. 85).</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung und Neuanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
85  ehem.  Nr.  95	Bau-km  2+900	Bundesstraße 300:  Anschluss GVS Schwaig-Weichenried	a) -  b) E + U :  Bundesrepublik  Deutschland	<p>Die neu zu bauende Verbindungsrampe zwischen der B 300 und der GVS Schwaig-Weichenried wird Bestandteil der neuen Bundesstraße 300.</p> <p>Die technische Ausführung der Verbindungsrampe einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 bzw. 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 6a FStrG wird der neue Straßenteil mit Verkehrsfreigabe gewidmet.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
86  ehem.  Nr.  96	Bau-km  2+920  bis  2+980	bestehende  Kanalisationsleitung  DN 300	a) + b)  E + U :  Markt Hohenwart als Entsorgungs- unternehmen	Bei Bau-km 2+935 kreuzt eine bestehende Kanalisationsleitung DN 300 die neue B 300.  Die Leitung ist bereits an die Lage der neuen Fahrbahn angepasst.  <u>Hinweise:</u> Der Straßenbaulastträger und der Markt Hohenwart haben vor Baubeginn der Kanalisationsmaßnahme festgelegt, welche Maßnahmen für die neue Kanalisationsleitung zu treffen sind.  Kostenträger ist der Markt Hohenwart dem auch die künftige Unterhaltung der Leitung obliegt.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
87  ehem.  Nr.  97	Bau-km  2+920 li	Zufahrt	a) +b)  E + U :  Markt Hohenwart	Die bestehende Zufahrt des Grundstücks Fl.Nr. 931. Gemar- kung Weichenried (Kläranlage), zur bisherigen B 300 wird aufgelassen und zurückgebaut.  Es wird eine neue Zufahrt zum neu anzulegenden öffentl. Feld- und Waldweg (RVerzNr. 95) bei Bau-km 2+920 geschaffen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 300, Ortsumfahrung Weichenried				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
88  ehem.  Nr.  99	Bau-km  2+980	Bundesstraße 300  Anschluss der Gemeinde- verbindungsstraße  Thierham-Weichenried	a) -  b) E + U :  Bundesrepublik Deutschland	<p>Die neu zu bauende Verbindungsrampe zwischen der B 300 und der GVS Thierham-Weichenried wird Bestandteil der Bundesstraße 300.</p> <p>Die technische Ausführung der Rampe einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 bzw. 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 6a FStrG wird der neue Straßenteil mit Verkehrsfreigabe gewidmet.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
89  ehem.  Nr.  101	Bau-km  2+990	Regenüberlauf	a) Markt Hohenwart  b) -	Bei Bau-km 2+990 befindet sich ein Regenüberlauf der alten Zuleitung zur Kläranlage. Der Regenüberlauf ist entbehrlich und wird zurückgebaut.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 300, Ortsumfahrung Weichenried					Unterlage: 11
					Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
90  ehem.  Nr.  102	Bau-km  3+000	Klärbecken	a) Markt Hohenwart b) -	Bei Bau-km 3+000 befinden sich 2 Klärbecken der alten Kläranlage von Weichenried (Fl.Nr. 936, Gemarkung Weichenried). Die Becken sind entbehrlich und werden beseitigt.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.	

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
91  ehem.  Nr.  105	Bau-km  3+015	Durchlass  DN 1200	a) -  b) E + U :  Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 3+015 wird zur Durchleitung eines Grabens und zur Aufrechterhaltung von Kleintierwanderbeziehungen ein Durchlass DN 1200 unter der neuen B 300 und des neuen öFW (RVerzNr. 95) eingebaut.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11  Datum: 11.12.2015
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
92  ehem.  Nr.  107	Bau-km  3+100	öffentl. Feld- und Waldweg	a) Grundstückseigentümer b) E + U :  Markt Hohenwart	Zur Gestaltung und Unterhaltung der Ausgleichsfläche (RVerzNr. A3) ist die Anlage eines öffentl. Feld- und Waldweges auf Fl.Nr. 947, Gemarkung Weichenried erforderlich.  Der neue Weg wird zum öffentl. Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit Verkehrsfreigabe wirksam (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
93  ehem.  Nr.  109	Bau-km  2+970  bis  3+720	Telekommunikationslinie	a) + b)  E + U :  Deutsche Telekom  AG	Zwischen Bau-km 2+970 und 3+720 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und in Absprache mit dem Leitungsträger an die neue Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angepasst.  Einzelheiten werden ggf. unmittelbar zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Leitungsträger geregelt.  <u>Hinweise:</u> Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 300, Ortsumfahrung Weichenried				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
94  ehem.  Nr.  110	Bau-km  3+040 li  bis  3+340 li	Parkplatz	a) E + U :  Bundesrepublik Deutschland  b) --	<p>Der bestehende Parkplatz an der B 300 wird aufgelassen.                      Die Zufahrten von der Bundesstraße zum Parkplatz werden geschlossen.</p> <p>Dieser Teil (Parkplatz) der B 300 wird endgültig eingezogen.                      Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam (§ 2 Abs. 6a FStrG).</p> <p>Die aufgelassene Straßenfläche wird entsiegelt, soweit sie nicht für den öffentlichen Feld- und Waldweg (RVerzNr. 95) benötigt wird. Die entsiegelten Flächen werden landschaftspflegerisch gestaltet.</p> <p>Die Unterhaltung des neuen öFW (RVerzNr. 95) obliegt dem Markt Hohenwart.</p> <p>Die Unterhaltung der verbleibenden Flächen obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
95  ehem.  Nr.  111	Bau-km  2+880 li  bis  3+670 li	öffentl. Feld- und Waldweg	a) -  b) E + U :  Markt Hohenwart	<p>Von Bau-km 2+880 li bis 3+670 li wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öffentl. Feld- und Waldweg angelegt.</p> <p>Der Anschluss an das weiterführende Straßennetz erfolgt am westlichen Ende bei Bau-km 2+880 an die Anschlussrampe zwischen der GVS Schwaig-Weichenried und der B 300 (RVerzNr. 85). Am östlichen Ausbauende wird der öFW an den bestehenden öFW entlang der B 300 angeschlossen.</p> <p>Der öFW wird zwischen der Anbindung an die Anschlussrampe bis zur Zufahrt zur Kläranlage bituminös befestigt.</p> <p>Der neue öFW wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit Verkehrsfreigabe wirksam (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
96  ehem.  Nr.  112	Bau-km  3+230 re	Anschluss des öFW FL.Nr. 913,  Gemarkung Weichenried	a) Markt Hohenwart  b) -	Der bestehende Anschluss des öFW FI.Nr. 913, Gemarkung Weichenried, an die B 300 wird aufgelassen.  Der öFW bleibt über den bestehenden Anschluss an die abzustufende B 300 bei Bau-km 3+060 an das weiterführende Netz angeschlossen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 300, Ortsumfahrung Weichenried				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
97  ehem.  Nr.  113	Bau-km  3+155 re  bis  3+720 re	Gemeindeverbindungsstraße Weichenried-Pörsnbach  GVS Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+572	a) - b) E + U : Bau-km 0+000 bis 0+330 Markt Hohenwart Bau-km 0+330 bis 0+572 Gemeinde Pörsnbach	Parallel zur B 300 wird auf der Südseite eine neue GVS ange- legt.  Der neu zu bauende Straßenabschnitt reicht von Bau-km 3+155 re bis 3+720 re der B 300. Er wird Bestandteil der Ge- meindeverbindungsstraße Weichenried-Pörsnbach.  Die technische Ausführung der Gemeindeverbindungsstraße einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen 9 und 19.  Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.  Die neue Straße wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Die Widmung wird mit Verkehrsfreigabe wirksam (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
98  ehem.  Nr.  114	Bau-km  3+155 re  bis  3+720 re	Entwässerung  Gemeindeverbindungsstraße Weichenried-Pörnbach  GVS  Bau-km 0+000  bis  Bau-km 0+572	a) -  b) E + U :  Bau-km 0+000 bis 0+340  Markt Hohenwart  Bau-km 0+340 bis 0+572  Gemeinde Pörnbach	Das auf den gesamten südlichen Böschungflächen sowie der Fahrbahn in den Abschnitten 0+000 bis 0+080 und 0+460 bis 0+572 der neuen Gemeindeverbindungsstraße anfallende Oberflächenwasser wird in den Banketten und Böschungflächen großflächig versickert. Im Einschnittsbereich von Bau-km 0+000 bis 0+160 ist für die Versickerung eine 2,0 m breite Sickermulde (Ausbildung nach RAS-Ew) angeordnet.  Das auf den gesamten nördlichen Böschungflächen und auf der Fahrbahn der GVS im Abschnitt 0+080 bis 0+460 anfallende Oberflächenwasser wird in der 2,0 m breiten Sickermulde der neuen B 300 (Ausbildung nach RAS-Ew) versickert.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
99 ehem. Nr. 115	Bau-km 3+300 re	Zufahrt	a) + b)  E+U :  Grundstückseigentümer	Die bestehende Zufahrt des Grundstücks Fl.Nr. 916, Gemarkung Weichenried, zur B 300 wird aufgelassen und zurückgebaut.  Die Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 916 erfolgt über eine neue Zufahrt an die neu zu bauende Gemeindeverbindungsstraße Weichenried-Pörnbach.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
100  ehem.  Nr.  116	Bau-km  3+340 re	Zufahrt	a) + b)  E + U :  Grundstückseigentümer	Die bestehende Zufahrt des Grundstücks Fl.Nr. 917, Gemarkung Weichenried, zur B 300 wird aufgelassen und zurückgebaut.  Die Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 917 erfolgt über eine neue Zufahrt an die neu zu bauende Gemeindeverbindungsstraße Weichenried-Pörnbach.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
101  ehem.  Nr.  117	Bau-km  3+360 re	Anschluss des öFW  Fl.Nr. 906  Gemarkung Weichenried	a) + b)  E + U :  Markt Hohenwart	Der bestehende Anschluss des öFW Fl.Nr. 906, Gemarkung Weichenried, zur B 300 wird aufgelassen. Der öffentl. Feld- und Waldweg wird an die neu zu bauende Gemeindeverbindungsstraße Weichenried-Pörnbach (RVerz.Nr. 97) angeschlossen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
102  ehem.  Nr.  118	Bau-km  3+370	Durchlass DN 800	a) E + U: Bundesrepublik Deutschland  b) E + U : Bundesrepublik Deutschland und Markt Hohenwart	Der unter der B 300 bestehende Durchlass DN 800 für den Graben FI.Nr. 905, Gemarkung Weichenried, muss für den Neubau der GVS Weichenried-Pörnbach (RVerz Nr. 97) südlich um 17,0 m und für den Neubau des öFW (RVerz Nr. 95) nördlich um 5,0 m verlängert werden.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger ist der jeweilige Baulastträger der Straße

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
103 ehem. Nr. 119	Bau-km  3+300  bis  3+340	Durchlass	a) Bundesrepublik Deutschland  b) -	Der bestehende Durchlass für die Entwässerung der B 300 im Bereich der Parkplatzzufahrt ist nicht mehr erforderlich und wird beseitigt.   Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 300, Ortsumfahrung Weichenried				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
104  ehem.  Nr.  122	Bau-km  3+350 li	Zufahrt	a) Eigentümer  b) E + U :  Bundesrepublik Deutschland	Die bestehende Zufahrt des Grundstücks Fl.Nr. 920 Gemar- kung Weichenried, zur B 300 wird aufgelassen.  Die Zufahrt zu den Grundstücken Fl.Nr. 920, 921 und 919 er- folgt zukünftig über eine neu anzulegende Zufahrt bei Bau-km 3+350 zum öffentl. Feld- und Waldweg (RVerz Nr. 95).  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
105  ehem.  Nr.  124	Bau-km  3+410 li	Zufahrt	a) + b)  E + U :  Grundstückseigentümer	<p>Die bestehende Zufahrt der Grundstücke Fl.Nr. 1672 und Fl.Nr. 1667, beide Gemarkung Pörnbach, zur B 300 wird aufgelassen.</p> <p>Die Zufahrt zu den Grundstücken erfolgt über eine neu anzulegende Zufahrt an den öffentl. Feld- und Waldweg (RVerz-Nr. 95).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
106  ehem.  Nr.  125	Bau-km  3+460 re	Zufahrt	a) + b)  E + U :  Grundstückseigentümer	Die bestehenden Zufahrten des Grundstücks Fl.Nr. 918, Gemarkung Weichenried, zur B 300 bei Bau-km 3+400 und 3+460 werden aufgelassen und zurückgebaut.  Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über eine neu anzulegende Zufahrt zur neu zu bauenden GVS Weichenried-Pörnbach (RVerzNr. 97) bei Bau-km 3+460.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
107  ehem.  Nr.  126	Bau-km  3+510 re	Zufahrt	a) - b) E + U :  Grundstückseigentümer	Die Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 1673, Gemarkung Pörn- bach, erfolgt über eine neue Zufahrt an die neu zu bauende Gemeindeverbindungsstraße Weichenried-Pörn- bach (RVerzNr. 97).  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
108  ehem.  Nr.  127	Bau-km  3+525 li	Zufahrt	a) + b)  E + U :  Grundstückseigentümer	<p>Die bestehende Zufahrt des Grundstücks Fl.Nr. 1671, Gemarkung Pörnbach, zur B 300 wird aufgelassen und zurückgebaut.</p> <p>Die Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 1671 erfolgt über eine neue Zufahrt an den neu anzulegenden öffentl. Feld- und Waldweg (RVerzNr. 95).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 300, Ortsumfahrung Weichenried				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
109 ehem. Nr. 128	Bau-km 3+640 li	Anschluss des öFW Fl.Nr. 1868, Gemarkung Pörnbach	a) + b)  E + U :  Gemeinde Pörnbach	Der bestehende Anschluss des öFW Fl.Nr. 1868, Gemarkung Pörnbach, zur B 300 wird aufgelassen und zurückgebaut.  Der öffentl. Feld- und Waldweg wird an den neu zu bauenden öFW (RVerzNr. 95) angeschlossen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
110 ehem. Nr. 129	Bau-km 3+635 re	Zufahrt	a) - b) E + U : Grundstückseigentümer	Die Zufahrt zu dem Grundstück Fl.Nr. 1674, Gemarkung Pörnbach, erfolgt über eine neue Zufahrt an die neu zu bauende GVS Weichenried-Pörnbach (RVerzNr. 97).  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 300, Ortsumfahrung Weichenried				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
111 ehem. Nr. 130	Bau-km  3+680 re	Bundesstraße 300  Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Oberkreut-Pörnbach	a) + b)  E + U :  Gemeinde Pörnbach	Die Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Oberkreut-Pörnbach in die B 300 wird aufgelassen und zurückgebaut.  Die bisherige GVS Oberkreut-Pörnbach wird mit dem neu anzulegenden Abschnitt der GVS Weichenried-Pörnbach (RVerzNr. 97) verbunden und bildet mit diesem die zukünftige GVS Weichenried-Pörnbach.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
112	Bau-km 0+015 li bis 0+220 li	Lärmschutzwand	a) -  b) E + U : Bundesrepublik Deutschland	Der Straßenbaulastträger errichtet von Bau-km 0+015 bis 0+220 eine Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.  Die Höhe der Lärmschutzwand über Fahrbahnmitte beträgt 2,5 m bis 3,0 m.  Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesstraße 300.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
113	Bau-km 0+230 li bis 0+395 li	Lärmschutzwand	a) -  b) E + U : Bundesrepublik Deutschland	Der Straßenbaulastträger errichtet von Bau-km 0+230 bis 0+395 eine Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.  Die Höhe der Lärmschutzwand über Fahrbahnmitte beträgt 2,5 m bis 3,0 m.  Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesstraße 300.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
114	Bau-km 2+319 re bis 2+541 re	Lärmschutzwand	a) - b) E + U : Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet von Bau-km 2+319 bis 2+541 eine Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.</p> <p>Die Höhe der Lärmschutzwand über Fahrbahnmitte beträgt 3,0 m bis 3,75 m.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesstraße 300.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
115	Bau-km 2+620 re  bis 2+750 re	Wohngebäude  mit Garagen	a) Bundesrepublik Deutschland  b) Bundesrepublik Deutschland	Zwischen Bau-km 2+620 und Bau-km 2+750 müssen im Zuge der Baumaßnahme mehrere Wohngebäude mit Garagen beseitigt werden.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
116	Bau-km 2+611 re bis 2+678 re	Lärmschutzwand	a) - b) E + U : Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet von Bau-km 2+611 bis 2+678 eine Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.</p> <p>Die Höhe der Lärmschutzwand über Fahrbahnmitte beträgt 3,5 m.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesstraße 300.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
117	Bau-km  2+678 re  bis  2+711 re	Lärmschutzwall	a) -  b) E + U :  Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet auf Fl.Nr. 109 von Bau-km 2+678 bis Bau-km 2+711 einen Lärmschutzwall, der die Einhaltung der Grenzwerte gem. § 16 BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.</p> <p>Der Lärmschutzwall ist zur Abschirmung der hinter liegenden Immissionsorte nötig.</p> <p>Die Höhe des Lärmschutzwalls über der Fahrbahnmitte beträgt 3,0 m.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesstraße 300.</p> <p>Der Lärmschutzwall wird landschaftspflegerisch gestaltet und entsprechend unterhalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
118	Bau-km  2+750	Dichtwand	a) - b) E + U :  Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 0+130 der GVS ist zur Absperrung des Grundwasserleiters eine Dichtwand bis zum Grundwasserstauer im Grundwasserzustrom östlich des Bauwerks erforderlich.  Um die grundwasserhydraulische Auswirkungen dieser Dichtwandverlängerung möglichst gering zu halten, ist unmittelbar südlich der Unterführung eine Grundwasserüberleitung vorgesehen (Hydrogeologische Beurteilung).  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
119	Bau-km  2+800 li	Koaleszenzabscheider	a) -  b) E + U :  Markt Hohenwart	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 0+000 der GVS ein Koaleszenzabscheider angelegt.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem Markt Hohenwart.  Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
120	Bau-km 2+711 re bis 2+976 re	Lärmschutzwand	a) - b) E + U : Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet von Bau-km 2+711 bis 2+976 eine Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.</p> <p>Die Höhe der Lärmschutzwand über Fahrbahnmitte beträgt 2,5 m bis 4,75 m.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesstraße 300.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
121	Bau-km 2+722 li bis 2+870 li	Lärmschutzwand	a) - b) E + U : Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet von Bau-km 2+722 bis 2+870 eine Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.</p> <p>Die Höhe der Lärmschutzwand über Fahrbahnmitte beträgt 1,5 m.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesstraße 300.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
122	Bau-km 2+990 re bis 3+224 re	Lärmschutzwand	a) - b) E + U : Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet von Bau-km 2+990 bis 3+224 eine Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.</p> <p>Die Höhe der Lärmschutzwand über Fahrbahnmitte beträgt 4,0 m bis 4,75 m.</p> <p>Von Bau-km 3+050 bis 3+101 wird die Lärmschutzwand auf einen Lärmschutzwall (RVerzNr. 122) aufgesetzt. Die Wand hat eine Höhe von 0,5 m. Die Gesamthöhe der Kombination über der Fahrbahnmitte beträgt 4,50 m.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesstraße 300.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
123	Bau-km  3+050 re  bis  3+101 re	Lärmschutzwall	a) - b) E + U :  Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet von Bau-km 3+050 bis Bau-km 3+101 einen Lärmschutzwall, der die Einhaltung der Grenzwerte gem. § 16 BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.</p> <p>Der Lärmschutzwall ist zur Abschirmung der hinter liegenden Immissionsorte nötig.</p> <p>Die Höhe des Lärmschutzwalls über der Fahrbahnmitte beträgt 4,0 m.</p> <p>Auf den Lärmschutzwall wird eine Lärmschutzwand (RVerzNr. 122) mit einer Höhe von 0,50 m montiert. Die Gesamthöhe der Kombination beträgt 4,50 m über Fahrbahnoberkante.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesstraße 300.</p> <p>Der Lärmschutzwall wird landschaftspflegerisch gestaltet und entsprechend unterhalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 300, Ortsumfahrung Weichenried				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
A 1  ehem.  Nr.  79	Bau-km  2+580 li	Fischeiche	a) + b)  E + U :  Bundesrepublik Deutschland	Die Fischeiche, die widerrechtlich auf Fl.Nr. 112 und Fl.Nr. 113, Gemarkung Weichenried, (Eigentum der Bundesrepublik Deutschland) angelegt wurden, werden zur ökologischen Wiederherstellung des Lebensraumes vollständig entfernt.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Siehe:  Maßnahmenblatt zur Ausgleichsmaßnahme A 1, Unterlage 9.3

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
A 2	Bau-km  3+050 li	Ausgleichsfläche	a) + b)  E + U : Bundesrepublik Deutschland	<p>Der nördliche Teil der Fl.Nr. 931, Gemarkung Weichenried, (Eigentum der Bundesrepublik Deutschland) wird als Ausgleichsfläche umgestaltet. Durch Anlage einer Geländemulde, Ausweitung des Auwaldsaumes und Initiierung einer Hochstaudenflur soll der Auenbereich der Paar weiter gestärkt werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Siehe:</p> <p>Maßnahmenblatt zur Ausgleichsmaßnahme A 2, Unterlage 9.3</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
A 3  ehem.  Nr.  108	Bau-km  3+150 li	Ausgleichsfläche:  wechselfeuchte Mulden und  Altwässer	a) + b)  E + U :  Bundesrepublik  Deutschland	Die Grundstücke Fl.Nr. 927, Fl.Nr. 929, Fl.Nr. 949 der Gemarkung Weichenried werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Durch Abschieben von Oberboden, Ausbildung von wechselfeuchten Mulden und Neuschaffung von Altwässern wird neuer Lebensraum für Amphibien und Vögel geschaffen.  Als wasserbauliche Maßnahme ist die Neuschaffung von Altwässern als Ausgleich für eine Dammschüttung im Überschwemmungsgebiet der Paar vorgesehen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Siehe:  Unterlage 9.2 „Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen“, Unterlage 9.3 „Maßnahmenblätter“

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
A 4  ehem.  Nr.  120	Bau-km  3+300	Ausgleichsfläche: standort- heimischer Laubmischwald	a) + b)  E + U : Bundesrepublik Deutschland	Die Grundstücke Fl.Nr. 920 (Teilfläche) und Fl.Nr. 921 (Teil- fläche) der Gemarkung Weichenried werden zur ökologi- schen Ausgleichsfläche umgestaltet. Durch Neuaufbau eines standortheimischen Laubmischwaldes wird Lebensraum für Tiere und Pflanzen der Feldgehölze und Wälder geschaffen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Siehe:  Unterlage 9.2 „Lagepläne der landschaftspflegerischen Maß- nahmen“, Unterlage 9.3 „Maßnahmenblätter“

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 300, Ortsumfahrung Weichenried</b>				Unterlage: 11
				Datum: 11.12.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
A 5  ehem.  Nr.  121  u.  123	Bau-km  3+365	Ausgleichsfläche:  Steilwände Bachlaufverlängerung	a) + b)  E + U :  Markt Hohenwart  Bundesrepublik  Deutschland	Die Grundstücke Fl.Nr. 919, 920 (Teilfläche), Fl.Nr. 921 (Teilfläche) der Gemarkung Weichenried werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet.  Durch die Schaffung von Steilwänden wird faunistischer Lebensraum, durch eine Bachlaufverlängerung ein Ausgleich für wasserwirtschaftliche Eingriffe (Verrohrung) geschaffen. Der verlegte Bachabschnitt wird naturnah und tierökologisch gestaltet.  Als wasserbauliche Maßnahme ist die Neuschaffung eines mäandrierten Bachlaufs vorgesehen. Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9 enthalten.  Siehe: Unterlage 9.2 „Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen“, Unterlage 9.3 „Maßnahmenblätter“  Die Zufahrt erfolgt über das Grundstück Fl.Nr. 920 (RVerzNr 104).  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.